

BGer 1C_327/2010 vom 13. Januar 2011

Bundesgericht, 2011-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_327_2010

FR: TF 1C_327/2010 du 13 janvier 2011

IT: TF 1C_327/2010 del 13 gennaio 2011

Erwägungen

E. 1

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 lit. c BGG kann die Verletzung politischer Rechte geltend gemacht werden. Die Gemeindeabstimmung vom 13. Juni 2010 ging in den beiden umstrittenen Punkten im Sinn der Beschwerdeführerin aus, weshalb sie den Verwaltungsgerichtsentscheid in der Sache mangels Beschwer nicht anfecht. Beschwer ist sie indessen durch den angefochtenen Entscheid insoweit, als er sie zur Zahlung der Gerichtskosten und einer Entschädigung an die Gegenpartei verpflichtet; sie ist daher befugt die verwaltungsgerichtliche Kosten- und Entschädigungsregelung anzufechten (BGE 135 III 329 E. 1.2.1; 117 Ia 251 E. 1b; 109 Ia 90 ; 2P.275/2004 vom 16. März 2005 E. 6.2). Diese ist eng mit der Streitsache - dem Stimmrecht - verknüpft und damit mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten betreffend das Stimmrecht im Sinn von Art. 82 lit. c BGG anzufechten. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin handelt es sich dementsprechend nicht um eine Beschwerde in vermögensrechtlichen Angelegenheiten im Sinn von Art. 85 BGG , die am nicht erreichten Streitwert scheitern würde. Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

E. 2.1

Gegenstand des Verfahrens ist einzig die vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung. Damit beschränkt sich die gerichtliche Überprüfung des angefochtenen Entscheids auf diese Punkte. Es ist nach der Praxis des Bundesgerichts unzulässig, über die Anfechtung der Kosten- und Entschädigungsregelung indirekt eine Überprüfung des Verwaltungsgerichtsentscheids in der Sache zu erwirken. Die Beschwerdeführerin kann diese daher nur aus Gründen anfechten, die nicht mit dem Sachentscheid in Zusammenhang stehen. Ausgeschlossen ist damit namentlich die Rüge, die Kosten- und Entschädigungsregelung sei unhaltbar, weil der Entscheid in der Sache falsch sei. Hingegen kann die Beschwerdeführerin etwa rügen, für die Auferlegung von Kosten und Entschädigungen fehle eine gesetzliche Grundlage, das kantonale Recht sehe die Kostenlosigkeit des Verfahrens vor, der Kostenspruch stehe im Widerspruch zum Ergebnis des Verfahrens oder die auferlegte Gerichtsgebühr oder Parteientschädigung sei übersetzt (BGE 129 II 297 E. 2.2; 109 Ia 90 ; vgl. auch BGE 106 Ia 237 E. 2; 1C_367/2009 vom 27. Oktober 2009 E. 3).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin begründet ihre Kritik an der verwaltungsgerichtlichen Kosten- und Entschädigungsregelung grösstenteils mit Einwänden gegen den Sachentscheid und dessen Zustandekommen: dieser sei im Ergebnis willkürlich und von befangenen Richtern unter grober Verletzung ihres rechtlichen Gehörs und der öffentlichen Interessen erlassen

worden. Solche, indirekt auf eine Überprüfung des Sachentscheids und seines Zustandekommens gerichteten Rügen sind nach den obenstehenden Ausführungen unzulässig. Darauf ist nicht einzutreten.

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin bringt vor, Stimmrechtsbeschwerden seien erstinstanzlich grundsätzlich kostenfrei. Die Auferlegung von Verfahrens- und Parteikosten sei verfassungswidrig und willkürlich. Es sei unzutreffend, dass für deren Verteilung die §§ 71-75 der Schwyzerischen Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 (VRP) zur Anwendung kämen.

E. 2.3.1

Aus Art. 34 Abs. 1 BV ergibt sich entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht, dass bei Abstimmungsbeschwerden der unterliegenden Partei weder Gerichts- noch Parteikosten auferlegt werden dürfen. So hat auch der Bundesgesetzgeber mit dem Erlass des am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Bundesgerichtsgesetzes und der Änderung von Art. 86 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (SR 161. 1; BPR) die bis anhin für die Beurteilung von Stimmrechtsbeschwerden durch das Bundesgericht geltende Kostenfreiheit bewusst aufgehoben (BGE 133 I 141 E. 4.1; Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege vom 28. Februar 2001, BBl 2001 4305).

E. 2.3.2

Für das Verfahren vor Verwaltungsgericht ist das VRP offensichtlich das anwendbare Verfahrensrecht (§ 1 lit. c, § 51 lit. e VRP), welches die Kosten- und Parteientschädigungen in den §§ 71 ff. grundsätzlich nach dem Unterliegerprinzip verlegt und für Stimmrechtssachen keine abweichende Regelung enthält. Die angefochtene Kosten- und Entschädigungsregelung beruht somit auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage, und es ist weder dargetan noch ersichtlich, dass sie vom Verwaltungsgericht im angefochtenen Entscheid in verfassungswidriger Weise angewandt worden wäre. Die Rüge ist unbegründet.

E. 3

Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Hingegen hat die obsiegende Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 3 BGG ; vgl. dazu BGE 134 II 117 E. 7).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.